

Regierungsratsbeschluss

vom 9. August 2011

Nr. 2011/1595

Trimbach: Teilzonenplan und Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan „Schweissacker“

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Trimbach unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonenplan und den Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan „Schweissacker“ zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Parzellen GB Nrn. 120, 975, 2606 und 2838 sind im rechtsgültigen Bauzonenplan der Einwohnergemeinde Trimbach der Industriezone zugeteilt und unterliegen der Gestaltungsplanpflicht I (RRB Nr. 2006/1759 vom 26. September 2006). Das Areal soll zeitlich und örtlich unabhängig überbaut werden. Ein Gestaltungsplanverfahren ist dabei nicht zweckmässig. Die Einwohnergemeinde Trimbach beabsichtigt deshalb, die Gestaltungsplanpflicht in diesem Gebiet aufzuheben und nur die Erschliessung festzulegen. Mit dem Teilzonenplan und dem Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan „Schweissacker“ werden dazu die planerischen Voraussetzungen geschaffen. Die Ein- und Ausfahrten auf die Kantonsstrasse wurden mit der Genehmigung des kantonalen Erschliessungsplans „Winznauerstrasse“ bereits geregelt (RRB Nr. 2011/586 vom 21. März 2011).

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 7. Januar 2011 bis zum 6. Februar 2011. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat den Teilzonenplan und den Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan „Schweissacker“ am 2. November 2010 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Teilzonenplan und der Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan „Schweissacker“ der Einwohnergemeinde Trimbach werden genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit den genehmigten Plänen in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Trimbach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'823.00, zu bezahlen. Der Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Trimbach belastet.

- 3.4 Die Planung steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Trimbach hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Trimbach, 4632 Trimbach

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'800.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 1'823.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111135

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und je 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Teilzonenplan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Teilzonenplan (später)

Einwohnergemeinde Trimbach, 4632 Trimbach, mit 1 gen. Teilzonenplan, 3 gen. Erschliessungsplänen (später) (Belastung im Kontokorrent)

Bauverwaltung Trimbach, 4632 Trimbach

Baukommission Trimbach, 4632 Trimbach

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Trimbach: Genehmigung Teilzonenplan und Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan „Schweissacker“)